Dr. Arnd Rüter Haydnstraße 5 85591 Vaterstetten Tel. 08106 32754

Sozialgericht München Richelstraße 11 80634 München

Vaterstetten, den 04.08.2020

Az.: S 17 KR 386/20

Sehr geehrte Frau Richterin Wagner-Kürn,

ich nehme Bezug auf mein Schreiben vom 20.07.2020 und mein u.a. daran angehängtes gleichdatiertes Schreiben an die Vorstände der AOK Bayern (20.07.2020 Rüter an Vorstand der AOK Bayern_Klärung der Mitarbeiter-Vollmachten; https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ Referenznr. [IG K-KK 2364]).

Hiermit informiere ich Sie über

- das daraufhin im Auftrag erfolgte Schreiben des Bereichsleiters Recht der AOK Bayern (30.07.2020; hier Anlage 1),
- meine Reaktion darauf vom 04.08.2020 (hier Anlage 2)

und die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen für das Verfahren S 17 KR 386/20.

Wie der Bereichsleiter Recht, Herbert Matschiner, der AOK Bayern richtigerweise festgestellt hat, wäre das Sozialgericht verpflichtet nach § 71 Abs. 6 i.V.m. § 56 Abs. 1 ZPO die Prozessfähigkeit und die Legitimation eines gesetzlichen Vertreters und dessen erforderlichen Ermächtigung zur Prozessführung von Amts wegen zu ermitteln.

§ 71 SGG

- (1) Ein Beteiligter ist **prozeßfähig**, soweit er sich durch Verträge verpflichten kann.
- (2) Minderjährige sind in eigener Sache prozeßfähig, soweit sie durch Vorschriften des bürgerlichen oder öffentlichen Rechts für den Gegenstand des Verfahrens als geschäftsfähig anerkannt sind. Zur Zurücknahme eines Rechtsbehelfs bedürfen sie der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Für rechtsfähige und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen sowie für Behörden **handeln ihre gesetzlichen Vertreter und Vorstände**.
- (4) Für Entscheidungsgremien im Sinne von § 70 Nr. 4 handelt der Vorsitzende.
- (5) In Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts wird das Land durch das Landesversorgungsamt oder nach Maßgabe des Landesrechts durch die Stelle vertreten, der dessen Aufgaben übertragen worden sind oder die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes oder des Rechts der Teilhabe behinderter Menschen zuständig ist.
- (6) Die §§ 53 bis 56 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

§ 56 Prüfung von Amts wegen ZPO

- (1) Das Gericht hat den **Mangel der Parteifähigkeit**, **der Prozessfähigkeit**, der Legitimation eines gesetzlichen Vertreters und **der erforderlichen Ermächtigung zur Prozessführung von Amts wegen zu berücksichtigen.**
- (2) Die Partei oder deren gesetzlicher Vertreter kann zur Prozessführung mit Vorbehalt der Beseitigung des Mangels zugelassen werden, wenn mit dem Verzug Gefahr für die Partei

verbunden ist. Das Endurteil darf erst erlassen werden, nachdem die für die Beseitigung des Mangels zu bestimmende Frist abgelaufen ist.

Wie Ihrem Schreiben vom 10.07.2020 unter dem Az. S 17 KR 2046/19 mit den Schreiben AOK Lang vom 01-07-2020 und "Generalsterminvollmacht" von Direktor Schurer an Birgitta Lang vom 05-12-2017 (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ Referenznr. [IG_K-SG_23328]) und meiner Reaktion darauf vom 20.07.2020 (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ Referenznr. [IG_K-KK_23412]) zu entnehmen haben Sie dieses aber nicht getan.

Es ist also der Bruch von § 71 Abs. 6 SGG i.V.m. § 56 Abs. 1 ZPO durch die 17. Kammer des Sozialgerichts festzustellen. Im Minimum ist dies ein **Verfahrensfehler**, der zwangsläufig die Bearbeitungspflicht durch die nächsthöhere Instanz zur Folge hätte, egal was das Sozialgericht sonst beschließen wird. Bei einer üblichen planmäßigen Verletzung der richterlichen Neutralität in Verfahren vor den Sozialgerichten wäre es aber auch **Rechtsbeugung (§ 339 StGB)** durch Sie und **Verfassungsbruch**, was zur Folge hätte, dass ein ergangenes Urteil rechtsungültig sein wird.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Beklagte, die AOK Bayern, im Verfahren S 17 KR 386/20 **nicht prozessfähig** ist. Die Klage wurde am 01.04.2020 erhoben; das Sozialgericht München hat die Beklagte aufzufordern die **Prozessfähigkeit** endlich herzustellen und den Mangel zu beheben; entweder durch Bevollmächtigung einer oder mehrerer Personen zur **gerichtlichen Vertretung der Beklagten** durch die Vorstandsmitglieder der AOK Bayern oder durch die Wahrnehmung dieser Aufgabe durch ein Mitglied des Vorstands selbst.

Mit freundlichen Grüßen
(Dr. Arnd Rüter)

Anlagen

- 30.07.2019 Der Vorstand der AOK Bayern lässt den Bereichsleiter Recht antworten (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ Referenznr. [IG_K-KK_2365])
- 04.08.2020 Rüter stellt an Vorstände Amtsanmaßung von Mitarbeitern und die fortgesetzte Prozessunfähigkeit fest (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ Referenznr. [IG_K-KK_2366])

verbunden ist. Das Endurteil darf erst erlassen werden, nachdem die für die Beseitigung des Mangels zu bestimmende Frist abgelaufen ist.

Wie Ihrem Schreiben vom 10.07.2020 unter dem Az. S 17 KR 2046/19 mit den Schreiben AOK Lang vom 01-07-2020 und "Generalsterminvollmacht" von Direktor Schurer an Birgitta Lang vom 05-12-2017 (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ Referenznr. [IG_K-SG_23328]) und meiner Reaktion darauf vom 20.07.2020 (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ Referenznr. [IG_K-KK_23412]) zu entnehmen haben Sie dieses aber nicht getan.

Es ist also der Bruch von § 71 Abs. 6 SGG i.V.m. § 56 Abs. 1 ZPO durch die 17. Kammer des Sozialgerichts festzustellen. Im Minimum ist dies ein **Verfahrensfehler**, der zwangsläufig die Bearbeitungspflicht durch die nächsthöhere Instanz zur Folge hätte, egal was das Sozialgericht sonst beschließen wird. Bei einer üblichen planmäßigen Verletzung der richterlichen Neutralität in Verfahren vor den Sozialgerichten wäre es aber auch **Rechtsbeugung (§ 339 StGB)** durch Sie und **Verfassungsbruch**, was zur Folge hätte, dass ein ergangenes Urteil rechtsungültig sein wird.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Beklagte, die AOK Bayern, im Verfahren S 17 KR 386/20 nicht prozessfähig ist. Die Klage wurde am 01.04.2020 erhoben; das Sozialgericht München hat die Beklagte aufzufordern die Prozessfähigkeit endlich herzustellen und den Mangel zu beheben; entweder durch Bevollmächtigung einer oder mehrerer Personen zur gerichtlichen Vertretung der Beklagten durch die Vorstandsmitglieder der AOK Bayern oder durch die Wahrnehmung dieser Aufgabe durch ein Mitglied des Vorstands selbst.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

(Dr. Arnd Rüter)

- 30.07.2019 Der Vorstand der AOK Bayern lässt den Bereichsleiter Recht antworten (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ Referenznr. [IG_K-KK_2365])
- 04.08.2020 Rüter stellt an Vorstände Amtsanmaßung von Mitarbeitern und die fortgesetzte Prozessunfähigkeit fest (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ Referenznr. [IG_K-KK_2366])

Einlieferungsbeleg Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591 Vaterstetten 84025407 8073 05.08.20 09:19

Sendungsnummer:

RR 0246 5491 2DE

Einschreiben Einwurf

Ca Minder

Sendungsnummer:

RR 0246 5492 6DE

Einschreiben Einwurt



SG Mundan

Information zum Sendungsstatus Code bequem mit der Post mobil App scannen oder unter www deutschepost de/briefstatus

Kundenservice Brief 0228 4333112 montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch Ihre Deutsche Post AG

X

X

 \mathcal{Y}